



Feuerwehrpflichtersatzabgabe-Reglement, Revision – Bericht Stadtrat zur Motion der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

Kurzinformation

Gemäss § 22 Gesetz über die Feuerwehr (SGS 760) erheben die Einwohnergemeinden von den Feuerwehrdienstpflichtigen, die keinen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Bis zur Gründung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) war die Feuerwehrpflichtersatzabgabe im Feuerwehrreglement der Stadt Liestal (ESL 762.1) geregelt. Mit der Gründung der SRFWL wurde dieses Reglement per 1. Juli 2019 aufgehoben und die Ersatzabgabe im neu geschaffenen Feuerwehrpflichtersatzabgabereglement (ESL 762.2) per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Am 22. Mai 2019 wurde die Motion der GOR (Nr. 2019/125) (Anhang IV) zur Revision des Reglements Feuerwehrdienstersatzabgabe der Stadt Liestal (ESL 762.2) dem Stadtrat überwiesen. In der beiliegenden Synopse (Anhang II) ist der direkte Vergleich der Änderungen ersichtlich.

Im nun vorliegenden Reglement (Anhang I) wurden die Punkte der GOR berücksichtigt, welche im Wesentlichen die folgenden Änderungen enthalten:

- Zeitgemässe Formulierungen
- Erhöhung des Ansatzes der Abgabe von 0.4% auf 0.5%
- Anpassung des Kreises der von der Abgabepflicht befreiten Personen
 - Kantonspolizei, Rettungssanität, regionaler Führungsstab ERGOLZ, kantonaler Führungsstab BL
 - Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von einer kantonalen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten
 - Personen die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen
 - Erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr
 - Aufhebung der Befreiung von Partner/innen von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal
- Die Verfügungshoheit durch den Stadtrat

Das vorliegende revidierte Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wurde beim Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 17. März 2023 teilt dieser mit, dass die Genehmigung durch die FKD in Aussicht gestellt wird, sofern die als zwingend bezeichneten Anmerkungen umgesetzt werden (Anhang III).

Anträge

1. Der Einwohnerrat genehmigt die Revision des Reglements für die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Stadt Liestal (ESL 762.2) und setzt dieses per 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Der Einwohnerrat schreibt die Motion Nr. 2019/125 «Feuerwehrendienstlersatzabgabe-Reglement» der GOR als erfüllt ab.

Liestal, 2. Mai 2023

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Daniel Spinnler

Der Stadtverwalter

Marcel Meichtry

DETAILINFORMATIONEN

1. Finanzierung

Anlässlich der Aufgabenüberprüfung wurde beschlossen, dass der Ansatz der Abgabe von 0.4% auf 0.5% erhöht werden soll. Dies entspricht nachhaltigen Mehreinnahmen von TCHF 116 (Basis Steuerjahr 2021 zu Gunsten Konto 2.1500.4200.0400).

2. Prüfung Rechtsdienst

Das Reglement wurde vor der kantonalen Vorprüfung durch den Rechtsdienst geprüft und für in Ordnung befunden.

3. Kantonale Vorprüfung

Das Reglement wurde durch das Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion geprüft. Sie stellen unter Berücksichtigung der Umsetzung aller als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung in Aussicht.

4. Beilagen / Anhänge

- Anhang I – Überarbeitetes Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Stadt Liestal (ESL 762.2)
- Anhang II – Synopse zur Revision des Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe
- Anhang III – Vorprüfungsbescheid der FKD



Stadt Liestal

**REGLEMENT
FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE
DER STADT LIESTAL**

**vom 27. Februar 2019
in Kraft ab 1. Juli 2019^{1 2}**

¹ Revision von der Finanz- und Kirchendirektion BL am xx.xx.xxxx auf den 1. Januar 2024 genehmigt

² Revision mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx genehmigt

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)³ vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG)⁴ vom 7. Februar 2013, beschliesst

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das FWG⁵, die Verordnung über die Feuerwehr (FWV)⁶ vom 27. August 2013, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leistet, hat eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen.⁷

^{1bis} Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5% vom gesamten Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.⁸

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.⁹

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:¹⁰

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Stadt Liestal haben, für das ganze Kalenderjahr;¹¹
- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr anderorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;¹²
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Dauer der Niederlassung in der Stadt Liestal.¹³
- d. Diejenigen, die im Kalender ins Inland wegziehen keine.¹⁴

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe¹⁵

¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal;
- b. Angehörige einer Kantonspolizei, der Rettungssanität, des regionalen Führungsstabes ERGOLZ sowie des kantonalen Führungsstabes Basel-Landschaft;¹⁶

³ SGS 180

⁴ SGS 760

⁵ SGS 180

⁶ SGS 760.11

⁷ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

⁸ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

⁹ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹⁰ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹¹ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹² Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹³ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹⁴ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹⁵ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹⁶ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von einer kantonalen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten;¹⁷
- d. Erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, welche die Niederlassung in der Gemeinde Liestal haben, insofern nicht bereits eine erziehungsberechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist;¹⁸
- e. Personen die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen.¹⁹
- f. *aufgehoben*²⁰
- g. Feuerwehrdienstpflichtige der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;²¹
- h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben;²²
- i. Weitere, vom Stadtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.²³

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Stadtrat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe.²⁴

² Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach Abs. 1 Bst. a bis h erfolgt durch den Bereich Sicherheit/Soziales.²⁵

^{2bis} Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht wird durch den Stadtrat verfügt.²⁶

³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehreglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2019 in Kraft.²⁷

¹⁷ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹⁸ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

¹⁹ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²⁰ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²¹ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²² Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²³ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²⁴ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²⁵ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²⁶ Geändert mit ER Beschluss vom xx.xx.xxxx

²⁷ Änderung am xx.xx.xx durch die FKD genehmigt

Anhang II

Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Stadt Liestal (ESL 762.2) - Revision

Stand: 24.04.2023

Alt	Neu	Bemerkungen
ESL 762.2 Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 07. Februar 2013, beschliesst § 1 Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.	 Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013, beschliesst ¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das FWG, die Verordnung über die Feuerwehr (FWV) vom 27. August 2013 , die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.	 Präzisierung keine Änderung Präzisierung

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt 0,4% vom steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

⁴ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr;

b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in **einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrgesellschaft** leistet, hat eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen.

^{1bis} Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0,5% vom **gesamten Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person**, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

a. **diejenigen**, die am 31. Dezember Niederlassung in der **Stadt Liestal** haben, für das ganze Kalenderjahr;

b. **diejenigen** gemäss **Buchstabe a**, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;

Aufgrund der Aufgabenüberprüfung soll der Ansatz von 0.4% auf 0.5% erhöht werden. Entspricht eine Erhöhung von TCHF 116 von IST TCHF 584 auf Neu TCHF 700

1 Steuerprozent = TCHF 550

Rechenbeispiel IST / 0.4%

2020 = TCHF 584 (1.06%)

2021 = TCHF 653 (1.18%)

bis TCHF 25 = CHF 100.00 Feuerwehrrersatzabgabe
ab TCHF 250 = CHF 1'000 Feuerwehrrersatzabgabe

Rechenbeispiel Neu / 0.5%

TCHF 816 (1.48%) (Basis 2021)

bis TCHF 20 = CHF 100.00 Feuerwehrrersatzabgabe
ab TCHF 300 = CHF 1'500 Feuerwehrrersatzabgabe

Vorgeschlagener 2. Satz wurde aufgrund der Rückmeldung der kantonalen Vorprüfung gestrichen:
~~Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.~~

Richtigstellung der Absatznummer

Zeitgemässe Bezeichnung

c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde; d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine. § 3 Befreiung von der Ersatzangabe ¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind: a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal; b. Angehörige einer Kantons- oder Ortspolizei; c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten; d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und die Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Liestal haben; e. geistig und körperlich Behinderte mit einem Invaliditätsgrad von mind. 70%, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. f. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben. g. Feuerwehrdienstpflichtige Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungenuntauglich geworden sind.	c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Dauer der Niederlassung in der Stadt Liestal; d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine. § 3 Befreiung von der Ersatzabgabe ¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind: a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal; b. Angehörige einer Kantonspolizei, der Rettungssanität, des regionalen Führungsstabes ERGOLZ sowie des kantonalen Führungsstabes Base-Landschaft; c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von einer kantonalen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten; d. Erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, welche die Niederlassung in der Gemeinde Liestal haben, insofern nicht bereits eine erziehungsberechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist; e. Personen die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen; f. aufgehoben g. Feuerwehrdienstpflichtige der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungenuntauglich geworden sind;	Zeitgemässe Bezeichnung keine Änderung, da ansonsten nicht umsetzbar Erweiterung der Einsatzdienste Durch die Änderung sind auch Dienstleistungen in Feuerwehren anderer Kantone zugelassen. Vorgeschlagener 2. Satz wurde aufgrund der Rückmeldung der kantonalen Vorprüfung gestrichen: Dabei wird das gemeinsame steuerbare Einkommen für die Berechnung die weiterhin erziehungsberechtigte Person gesplittet. Zeitgemässe Anwendung ersatzlos gestrichen
--	--	---

h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.	h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben;	Anpassung Dienstjahre
i. Weitere, von der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.	i. Weitere, vom Stadtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.	Richtigstellung der Zuständigkeit
§ 4 Verfügung und Anfechtung ¹ Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. ² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Stadtverwaltung Liestal verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	¹ Der Stadtrat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. ² Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis h erfolgt durch die Stadtverwaltung, Bereich Sicherheit/Soziales. ^{2bis} Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht wird durch den Stadtrat verfügt. ³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	Richtigstellung der Zuständigkeit Anpassung der Verwaltungspraxis keine Änderung
§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.	Das Feuerwehrreglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.	keine Änderung
§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2019 in Kraft.	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2019 in Kraft.	Auf die Änderung wird in der Fussnote des Reglements hingewiesen.

**Vorprüfungsbescheid Einwohnergemeinde Liestal
Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe**

Liestal, 17. März 2023 / kir

Sehr geehrter Herr Augsburger

Sie haben uns mit Anfrage vom 2. Februar 2023 das revidierte Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Liestal zur Vorprüfung eingereicht. Gerne nehmen wir hierzu nach Abschluss des verwaltungsinternen Mitberichtverfahrens wie folgt Stellung:

Verwaltungsinternes Mitberichtverfahren

FKD	SID	BKSD	BUD	VGD	Sonstige
☒ GS	☐ GS	☐ GS	☐ GS	☐ GS	☐ LKA/PolR
☐ BGV	☐ AfMB	☐ AFK	☐ ARP	☐ AFG	☐ LKA/EGov
☐ KSA	☐ AMB	☐ AKJB	☐ AUE	☐ AFW	☐ STABL
☐ PA	☐ POL	☐ BMH	☐ AIB	☐ AGI	☐ ASD
☐ STA	☐ RDRR	☐ AVS	☐ BIT	☐ ALV	☐ Ombud
☒ STV	☐ ZRV	☐ Sport	☐ ZBS	☐ KIGA	
☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse

Vorbemerkungen

Nach Einholung des entsprechenden verwaltungsinternen Mitberichts bei Herrn Benjamin Pidoux, Leiter Rechtsdienst Steuerverwaltung (FKD), kann ich Ihnen mitteilen, dass die Genehmigung des Reglements in der vorgelegten Version teilweise in Aussicht gestellt werden kann. Sie finden nachfolgend unsere Einschätzungen zu den einzelnen Paragraphen und Absätzen sowie Empfehlungen oder zwingende Vorgaben zu diesen. Die jeweiligen Fussnoten wurden aus Zwecken der Übersichtlichkeit weggelassen. Diese behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Materielle Anmerkungen

Vorlage Gemeinde	Vorschlag Stabsstelle	Kommentar Stabsstelle
Ingress Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 07. Februar 2013, beschliesst	Ingress Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013, beschliesst	Empfehlenswert GS: Wir empfehlen die Nennung der offiziellen Gesetzesnamen.
§ 1 Zweck ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehres gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS-760) , die dazu gehörende Verordnung (FWV, SGS-760.14) , die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.	§ 1 Zweck ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehres gelten das FWG, die Verordnung über die Feuerwehr (FWV) vom 27. August 2013 , die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.	Empfehlenswert GS: auf die nochmalige Nennung des FWG kann verzichtet werden. Zudem empfehlen wir auch hier die Nennung der offiziellen Gesetzesnamen. Weiter empfehlen wir die SGS-Nummer im Sinne der Einheitlichkeit in einer Fussnote statt im Reglementstext zu erwähnen.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe	§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe	
¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt 0,5% vom gesamten steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.	¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leistet, hat eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen. ^{1bis} Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0,5% vom gesamten Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.	Empfehlenswert GS: Wir empfehlen die Absatz 1 gemäss dem Wortlaut von § 22 Absatz 1 FWG zu konkretisieren. GS: Gemäss dem Prinzip «pro Gedanke ein Absatz» empfehlen wir die Bestimmung über die Höhe des Ersatzes in einem Absatz 1^{bis} zu regeln. STV: Nach regierungsrätlicher Praxis (siehe Absatz 2 hiernach) ist auf das Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person abzustellen. STV: Hinsichtlich der Höhe der Abgabe (Minimal- und Maximalbetrag) sollte diese in einem sinnvollen Verhältnis zur durchschnittlichen Belastung der Angehörigen der Feuerwehr (Übungen und Einsätze) pro Jahr stehen, um diese Dienstpflicht auszugleichen. Ein allgemeines Defizit in der Gemeindekasse sollte allein keinen Grund darstellen, eine Erhöhung der Ersatzabgabe vorzunehmen.
² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Stadt Liestal steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.	² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Stadt Liestal steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.	Zwingend STV: Nach regierungsrätlicher Praxis (RRB Nr. 2023-120 vom 31. Januar 2023, E. 4.4) ist zur Berechnung der Ersatzabgabe nur das Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, nicht aber ihrer Gattin oder ihres Gatten heranzuziehen. Dies liegt darin begründet, dass die Ersatzabgabe allein durch jene Person geschuldet ist, welche durch die Befreiung von der Dienstleistung einen Vorteil erlangt.
³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt: a. Diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Stadt Liestal haben, für das ganze Kalenderjahr.	³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt: a. diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Stadt Liestal haben, für das ganze Kalenderjahr;	Empfehlenswert GS: Wir empfehlen die Buchstaben a bis b mit einem Semikolon (;) anstelle eines Punktes (.) abzuschliessen.

b. Diejenigen, die aus dem Ausland zugezogen sind anteilmässig für die Dauer der Niederlassung in der Stadt Liestal. c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Dauer der Niederlassung in der Stadt Liestal. d. aufgehoben	b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde; c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Dauer der Niederlassung in der Stadt Liestal. d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.	Zwingend GS: Gemäss § 9 der Verordnung über die Feuerwehr (FWV; SGS 760.11) haben ersatzabgabepflichtige Personen, welche aus dem Inland zugezogen sind, anteilmässig für die Niederlassungsdauer eine Abgabe zu entrichten, sofern sie im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben. Bei einem Wegzug ins Inland hat die ersatzabgabepflichtige Person keine Ersatzabgabe in der bisherigen Gemeinde zu entrichten. Eine dieser Bestimmung gegenläufige Behandlung von aus dem Inland zugezogener resp. ins Inland wegziehende ersatzabgabepflichtigen Personen widerspricht höherem Recht und kann nicht genehmigt werden.
--	--	---

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe	§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe	
¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind: a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal. b. Angehörige einer Kantonspolizei, der Rettungssanität, des regionalen Führungsstabes ERGOLZ sowie des kantonalen Führungsstabes Basel-Landschaft. c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von einer kantonalen	¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind: a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal. b. Angehörige einer Kantonspolizei, der Rettungssanität, des regionalen Führungsstabes ERGOLZ sowie des kantonalen Führungsstabes Basel-Landschaft. c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von einer kantonalen Gebäudeversicherung	Empfehlenswert GS: Wir empfehlen die Buchstaben a bis e und g bis h mit einem Semikolon (;) anstelle eines Kommas (,) abzuschliessen.

Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten. d. Bei Kindern bis und mit 14. Altersjahr eine erziehungs-berechtigte Person, welches die Niederlassung in der Gemeinde Liestal hat, insofern nicht bereits eine erziehungs-berechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist. Dabei wird das gemeinsame steuerbare Einkommen für die Berechnung die weiterhin erziehungs-berechtigte Person gesplittet. e. Personen die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen. f. aufgehoben g. Feuerwehrdienstpflichtige der Stützpunkt- und Regionalfirewehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind. h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfirewehr Liestal geleistet haben. i. Weitere, vom Stadtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.	anerkannten Feuerwehr Dienst leisten; d. Erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, welche die Niederlassung in der Gemeinde Liestal hat, insofern nicht bereits eine erziehungs-berechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist; e. Personen die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen; f. aufgehoben g. Feuerwehrdienstpflichtige der Stützpunkt- und Regionalfirewehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind; h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfirewehr Liestal geleistet haben; i. Weitere, vom Stadtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.	Zwingend GS zu Buchstabe d: Im Sinne der Verständlichkeit empfehlen wir den Satz umzustellen. Die Streichung des zweiten Satzes entspricht der Änderung von § 2 Absatz 2. Zudem ist nach regierungsrätlicher Praxis (siehe § 2 Absatz 2) auf das Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person abzustellen.
--	--	--

§ 4 Verfügung und Anfechtung	§ 4 Verfügung und Anfechtung	
¹ Der Stadtrat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe.		Keine Bemerkungen.
² Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach Abs. 1 Bst. a bis h erfolgt durch den Bereich Sicherheit/Soziales.	² Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis h erfolgt durch die Stadtverwaltung, Bereich Sicherheit/Soziales. ^{2bis} Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht wird durch den Stadtrat verfügt.	Empfehlenswert GS: Wir empfehlen den Verweis auf die Bestimmung über die Befreiung zu konkretisieren. Zudem empfiehlt es sich im Sinne der Schlüssigkeit die Stadtverwaltung dennoch zu nennen. GS: Zudem empfehlen wird die Verfügungskompetenz über die Befreiung von der Abgabe festzuhalten.
³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.		Keine Bemerkungen.

Schlussbemerkungen

Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen können wir Ihnen deshalb unter Vorbehalt der Umsetzung aller als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung in Aussicht stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorprüfungsbescheid die erlassende Dienststelle sowie die weiteren zum verwaltungsinternen Mitberichtverfahren eingeladenen Dienststellen im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren nicht bindet. Bei allfälligen Fragen zu diesem Vorprüfungsbescheid stehen wir Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Finanz- und Kirchendirektion
Generalsekretariat, Stabsstelle Gemeinden

Rebecca Kienberger
Volontärin

